

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 8 / 2024 vom 31. Juli 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 123-124

Inhaltsverzeichnis

Seite 124-125

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 126-127

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 128-130

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 131-132

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 133-134

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 134-136

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn – Ampferbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Seite 136-140

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisträte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Seite 140-144

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bamberg

Seite 145-147

Übertragungszweckvereinbarung zur Versorgung des Gemeindeteiles Reckenneusig der Stadt Baunach mit Trinkwasser

Seite 148-153

Erlass einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, der Stadt Baunach, der Gemeinde Gerach, der Gemeinde Lauter und der Gemeinde Reckendorf zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

Seite 154-156

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schlüsselfeld – Burghaslach (Schulverbandssatzung)

Seite 157

Aufgebot Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg Bruha Margarete

Seite 157

Traueranzeige Paul Merklein

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 7. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 1. Juli 2024 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 9 ff der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	937.200,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.975.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes werden festgesetzt in Höhe von 500.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Altendorf, 9. Juli 2024

(Siegel)

Karl-Heinz Wagner

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen hat am 16. Mai 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 9. Juli 2024 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **936.400,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.310.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **639.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **326.700,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2023 den Kindergarten besuchten (98 Kinder).

Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.333,67346 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **30.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2023 den Kindergarten besuchten (98 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 306,1224 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **156.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadelhofen, 18. Juli 2024

Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen

Volker Will
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule hat am 25. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20. Juni 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	840.700,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.500,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 558.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 263 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.122,0532 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt 263 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 99.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt 121 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 821,0744 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.100,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Scheßlitz, 28. Juni 2024

Schulverband Scheßlitz - Grundschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 22. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25. Juni 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	867.350,00 €
und		
im Vermögenhaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	131.350,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 551.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.1 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 142 Verbandsschüler festgesetzt.

1.2 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.884,5070 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt 142 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 82.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 mit insgesamt 100 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 825,0000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 144.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Scheßlitz, 3. Juli 2024

Schulverband Scheßlitz - Hauptschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 23. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Juli 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.580.238,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das

Haushaltsjahr 2024 auf 698.008,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2023 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.592,1579 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten aus dem Vorjahr im Verhältnis der zu befördernden Schüler aus den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die zu entrichtende Schulverbandsumlage wird dementsprechend bereinigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Burgebrach, 12. Juli 2024
Schulverband Burgebrach

Johannes Maciejonczyk
(Siegel)
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn – Ampferbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach hat am 23. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Juli 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im

Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schönbrunn - Ampferbach
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.184,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2024** auf 321.934,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.388,7789 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2024** auf 39.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. 10. 2023 auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 417,8947 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die Schülerbeförderungskosten aus dem Vorjahr nach dem tatsächlichen Aufkommen unter Abzug der staatlichen Zuwendung und anderweitig gedeckten Kosten im Verhältnis der zu befördernden Schüler auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die dann zu entrichtende Schulverbandsumlage ist dementsprechend zu bereinigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schönbrunn, 12. Juli 2024
Schulverband Schönbrunn - Ampferbach

Dirk Friesen
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiteren Ausschüssen eine Entschädigung.

Die Entschädigung wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt, wenn sie zeitlich zusammenliegen.

§ 2

1. Die Entschädigung nach § 1 beträgt:

a) für Kreisräte und sonstige,

 nicht am Sitzungsort wohnhafte ehrenamtlich tätige Bürger

75,99 €

b) für sonstige Mitglieder der Ausschüsse und für ehrenamtlich tätige Bürger, die am Sitzungsort wohnen

bei Sitzungen bis zu sechs Stunden	18,97 €
bei Sitzungen über sechs Stunden	38,08 €

2. Außer der Entschädigung nach Nr. 1 wird eine Wegstreckenentschädigung pro Kilometer des Hin- und Rückweges in Höhe des Satzes für privateigene Personenkraftwagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
3. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den durch die Sitzungsteilnahme entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der anteilmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der sonstigen lohngelundenen Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.
4. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für jede Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 20,22 € bis zu 8 Stunden pro Sitzungstag. Hierbei zählen je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung zur Sitzungsdauer. Die angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.

Die gleiche Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung vorliegen.

5. Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird neben den vorgenannten Entschädigungen Tagegeld nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
6. Die Entschädigungssätze nach Ziffer 1 und 4 werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch dann, wenn Kreisräte oder sonstige ehrenamtlich tätige Bürger im Auftrag des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrats entsprechende Tätigkeiten oder Dienstgeschäfte wahrnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

§ 4

1. Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch, wenn Kreisräte von ihren Fraktionen zur Teilnahme in die Sitzungen der „Interfraktionellen Haushaltskommission“, der „Interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV“ und in den Aufsichtsrat der Cleantech Innovation Park GmbH und der Cleantech Cluster GmbH entsendet werden.
2. Ebenso werden die Mitglieder des Begleitausschusses „Demokratie leben“ mit Ausnahme der Bediensteten des Landkreises Bamberg und seiner Einrichtungen entschädigt.

3. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden mit der Maßgabe entschädigt, dass für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellten im öffentlichen Dienstes, die dem Jugendhilfeausschusses aufgrund ihres Amtes angehören, die Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21. Abs. 3 AGSG) bemessen wird.

§ 5

Die Kreisräte erhalten eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € pro Jahr für die Inanspruchnahme der elektronischen Ladung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Bamberg.

§ 6

Die Entschädigungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden auch bis zu 15 Sitzungen den einzelnen Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO, soweit diese wenigstens 3 Mitglieder umfassen, gewährt. Die Entschädigungen sind aufgrund einer Anwesenheitsliste durch die Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zeitnah anzufordern.

§ 7

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 156,36 €, zusätzlich 6 € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Für die Teilnahme an den Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen wird Entschädigung analog § 2 gewährt.

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Sprecher von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung von 54,21 €, wobei je angefangene 10 Mitglieder einer Fraktion ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, je Ausschussgemeinschaft ein stellvertretender Sprecher anerkannt werden.

Die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Auslagenersatz von 5 € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Die monatlich pauschale Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden/ Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO und die monatliche Entschädigung deren Stellvertreter werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

§ 8

Der vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter des Landrats erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 827,51 €, zuzüglich anfallende Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

§ 9

Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Bürger erhalten eine angemessene Entschädigung.
Diese beträgt für:

1. Kreisheimatpfleger 306,78 € monatlich.
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
2. Kreisarchivpfleger 300,00 € monatlich.
§ 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.
3. Leiter Kreismedienzentrum 440,00 € monatlich.
Die Entschädigung schließt einen Betrag von 10,00 € monatlich für die Nutzung des privaten PC ein.
4. Stellv. Leiter Kreismedienzentrum 100,00 € monatlich.
5. Kreisjagdberater 150,00 € monatlich.
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
6. Naturschutzwächter 125,00 € monatlich.
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.
7. Atemschutzzentrum
 - a. Ausbilder 379,90 € monatlich.
 - b. Gerätewart 30 Std./Monat 356,90 € monatlich.
 - c. Gerätewart 50 Std./Monat 594,10 € monatlich.Im Einzelfall können abweichende Zeitmodelle von Buchst. b und c vereinbart werden. In diesen Fällen erfolgt die Entschädigung anteilig gemäß dem vom Hundertsatz.
§ 2 Ziff. 2 gilt entsprechend. Für die Entschädigungssätze der Ausbilder (gem. Buchstabe a) gilt § 2 Ziff. 6 entsprechend. Die Entschädigungssätze für die Gerätewarte (gem. Buchst. b und c) werden automatisch jeweils nach den Prozentsätzen der Tarifierhöhungen des TVöD angepasst.
8. Feuerwehrführungskräfte
 - a. Kreisbrandrat 1.526,70 € monatlich.
 - b. Kreisbrandinspektor 865,70 € monatlich.
 - c. Kreisbrandmeister 379,90 € monatlich.§ 2 Ziff. 2 und 6 gelten entsprechend.

Zusätzlich erhalten die Feuerwehrführungskräfte eine Auslagenpauschale von:
 - a. Kreisbrandrat 180,00 € monatlich
und eine Erstattung des nachgewiesenen Kostenaufwands einer Schreibkraft bis zum maximalen Umfang einer geringfügig entlohnten Beschäftigung inklusive der Arbeitgeberaufwendungen und der notwendigen Nebenkosten.
 - b. Kreisbrandinspektor 80,00 € monatlich
 - c. Kreisbrandmeister 25,00 € monatlich
9. Gutachterausschusses
Ehrenamtliche Mitglieder 65,00 €/ Stunde

10. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten von Bürgern kann im Einzelfall eine Entschädigung, die der Tätigkeit und der Qualifikation angemessen ist, gewährt werden. Diese darf den Betrag von 20,00 € pro angefangener Stunde nicht übersteigen.

§ 10

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger vom 24. April 2023 außer Kraft.

Bamberg, 15.07.2024
Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bamberg

Aufgrund des Art. 16 Abs.2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl 2006, 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) von 22. August 1998 (GVBl 1998, 826) erlässt der Kreistag Bamberg folgende Satzung:

§1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Familie“.
- (2) Dem Jugendamt, Fachbereich Jugend und Familie, obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, wahrgenommen (§ 70 Abs.1 SGB VIII)

§ 2

Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, ist eine Dienststelle des Landratsamts Bamberg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und

Familie, werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs.3 S. 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs.1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII).
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs.1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs.1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kircheund
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

§4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs.3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs.3 Satz 1 und Abs.4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs.2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs.2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern

hingewirkt werden (Art. 18 Abs.2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs.1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs.3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 2. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 3. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 4. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans,
 5. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 6. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs.1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des

Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen- stehen (§ 71 Abs.3 Satz 4 SGB VIII). ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht- öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages für den Landkreis Bamberg.

§7

Form der Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) ¹ Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind öffentlich, § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§9

Aufwandsentschädigung

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung findet die Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts, Fachbereich Jugend und Familie, unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹ Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt, Fachbereich Jugend und Familie, des Landkreises Bamberg vom 15. Mai 1996, zuletzt geändert am 30.03.2009, außer Kraft.

Bamberg, 15. Juli 2024
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat

Übertragungszweckvereinbarung zur Versorgung des Gemeindeteiles Reckenneusig der Stadt Baunach mit Trinkwasser

Die Gemeinde Reckendorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Deinlein

und

die Stadt Baunach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Tobias Roppelt

schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. März 2024 genehmigte

Übertragungszweckvereinbarung

Präambel

¹Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe gemäß Art. 7 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 83 BV sowie Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO. ²Die Versorgung der Gemeinde Reckendorf sowie des Stadtteils Reckenneusig der Stadt Baunach mit Trinkwasser wird aktuell durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe wahrgenommen. ³Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Reckendorf und die Stadt Baunach. ⁴Der Zweckverband ist eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eigenes Personal stellen muss. ⁵Der Zweckverband stellt eine verwaltungstechnische Doppelstruktur zur Verwaltungsgemeinschaft Baunach dar und soll daher aufgelöst werden. ⁶Künftig soll die Gemeinde Reckendorf die Versorgung mit Trinkwasser als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises für Reckendorf und den Stadtteil Reckenneusig der Stadt Baunach sicherstellen. ⁷Für die Sicherstellung der Versorgung von Reckenneusig wird vorliegende Übertragungszweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung umfasst die Gemarkung Reckenneusig mit den Stadtteilen Reckenneusig und Leucherhof der Stadt Baunach.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Baunach überträgt der Gemeinde Reckendorf die Aufgabe der Versorgung des Stadtteils Reckenneusig mit Trinkwasser gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Der Gemeinde Reckendorf werden alle damit zusammenhängenden Aufgaben übertragen (Art. 7 Abs. 2 KommZG).

(2) Die Stadt Baunach überträgt alle mit der Trinkwasserversorgung von Reckenneusig verbundenen Befugnisse auf die Gemeinde Reckendorf (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Reckendorf

(1) ¹Die Gemeinde Reckendorf übernimmt für den Stadtteil Reckenneusig die Aufgabe, die Wasserversorgungsanlage mit allen nötigen Einrichtungen einschließlich des Ortsnetzes zu errichten, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. ²Die Gemeinde Reckendorf übernimmt hierzu die Wasserversorgungsanlagen des Wasserzweckverbandes auf dem Gebiet der Stadt Baunach ohne Zahlung eines Ablösebetrages und trägt hierfür die Unterhaltslast. ³Die Gemeinde Reckendorf versorgt die Endverbraucher in Reckenneusig mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entspricht.

(2) Die Gemeinde Reckendorf versorgt Reckenneusig wie ihr eigenes Gemeindegebiet, es werden im Hinblick auf Qualität und Quantität des Trinkwassers sowie der Wasserversorgungsanlage und des Ortsnetzes keine Unterschiede zwischen Reckendorf und Reckenneusig gemacht.

§ 4

Satzungs- und Ordnungsrecht; Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Reckendorf erhält das Recht, zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben Satzungen und Verordnungen für das Gebiet von Reckenneusig zu erlassen.

(2) Die Gemeinde Reckendorf erhält das Recht, die zur Durchführung der erlassenen Satzungen und Verordnungen erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet von Reckenneusig wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

(3) ¹Bevor Maßnahmen nach Abs. 2 gegenüber Bürgerinnen und Bürgern von Baunach durch die Gemeinde Reckendorf getroffen werden, ist die Stadt Baunach anzuhören. ²Dies gilt insbesondere bei der Einschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, bei der Einstellung der Wasserlieferung sowie bei Ordnungswidrigkeitenverfahren. ³Maßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baunach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Baunach getroffen werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht bei der Abwendung von konkreten Gefahren.

§ 5

Sonstige Regelungen

(1) ¹Die Stadt Baunach stimmt einer Nutzung städtischer Flächen für die Errichtung von Anlagen, der Verlegung von Wasserleitungen und sonstigen Einrichtungen zur Wasserversorgung durch die Gemeinde Reckendorf im notwendigen Umfang zu. ²Dabei sind die berechtigten Interessen der Stadt Baunach im Einzelnen zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Gemeinde Reckendorf und die Stadt Baunach verpflichten sich, sich gegenseitig jederzeit in alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Unterlagen uneingeschränkt Einsicht zu gewähren. ²Die Gemeinde Reckendorf verpflichtet sich, der Stadt Baunach jederzeit uneingeschränkte Einsicht in alle Unterlagen, Berechnungen und Kalkulationen zu gewähren, die mit den nach § 4 erlassenen Satzungen und Verordnungen in Zusammenhang stehen.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

§ 7

Kündigung

¹Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ²Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Aufhebung der Zweckvereinbarung

¹Mit der Kündigung eines Vereinbarungspartners gemäß § 7 wird die Zweckvereinbarung aufgehoben. ²Im Zeitpunkt der Aufhebung der Zweckvereinbarung geht die Aufgabe der Trinkwasserversorgung von Reckenneusig wieder auf die Stadt Baunach über. ³Alle Anlagen und Leitungen der Gemeinde Reckendorf, die zum Zeitpunkt der Auflösung zur Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Baunach erforderlich sind, werden von der Stadt Baunach ohne Zahlung eines Ablösebetrages an die Gemeinde Reckendorf übernommen.

§ 9

Schriftformerfordernis / Nebenabreden

¹Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. ²Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Zweckvereinbarung nicht berührt. ²Die Gemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. ³Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) ¹Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung des Landratsamtes Bamberg in Kraft. ²Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt nur bei einer Auflösung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe in Kraft.

Baunach, den 29.04.2024

Nach Beschluss des Gemeinderates
vom 17.04.2024
Gemeinde Reckendorf

Manfred Deinlein
Erster Bürgermeister

Nach Beschluss des Stadtrates
vom 09.04.2024
Stadt Baunach

Tobias Roppelt
Erster Bürgermeister

Erlass einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, der Stadt Baunach, der Gemeinde Gerach, der Gemeinde Lauter und der Gemeinde Reckendorf zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes.

Die Gemeinde Gerach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Sascha Günther

und

die Gemeinde Lauter,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ronny Beck

und

die Gemeinde Reckendorf,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Deinlein

und

die Stadt Baunach,
vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Peter Großkopf

nachfolgend „Gemeinden“ genannt,

und

die Verwaltungsgemeinschaft Baunach,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Tobias Roppelt

schließen nach Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11.03.2024 genehmigte

Zweckvereinbarung

Präambel

¹Die vier Mitgliedsgemeinden der VG Baunach betreiben jeweils eigenständige Bauhöfe und halten Personal für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vor. ²Die Verwaltungsgemeinschaft hat im Auftrag der vier Gemeinden ein Konzept zur Zusammenlegung der vier Bauhöfe erarbeiten lassen. ³Diese Konzept wurde von den Räten gebilligt. ⁴Durch die Zusammenlegung der Bauhöfe zu einem VG-Bauhof soll einerseits die Leistungsfähigkeit erhöht werden, andererseits ein wirtschaftlicheres und effizienteres Arbeiten ermöglicht werden. ⁵Zur Gründung des VG-Bauhofes wird daher nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Baunach sowie die Gemeinden Reckendorf, Lauter und Gerach errichten und betreiben einen gemeinsamen Bauhof und übertragen die Führung des Betriebes der Verwaltungsgemeinschaft Baunach.
- (2) Das erforderliche Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft eingestellt, das bestehende Personal der gemeindlichen Bauhöfe wird von der Verwaltungsgemeinschaft übernommen.
- (3) Die Gemeinden unterstützen die Verwaltungsgemeinschaft bei der Erledigung ihrer Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung.
- (4) Die Entlohnung richtet sich nach dem jeweiligen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – VKA).

§ 2

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- (1) ¹Die vier Gemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen. ²Die Wasserversorgungsanlagen umfassen die Brunnen, Hochbehälter, Pumpen, sonstige technische Anlagen sowie das Leitungsnetz in der Zuständigkeit der Gemeinden, deren Betrieb nicht einer anderen Körperschaft übertragen wurde. ³Die Abwasserentsorgungsanlagen umfassen die Kläranlagen, die Kanalnetze, Pumpstationen, Rückhaltebecken sowie sonstige technische Anlagen.
- (2) Die hoheitlichen Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verbleiben bei den Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaft wird im Auftrag der Gemeinden auf deren Weisung tätig.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das erforderliche Personal zum Betrieb der in Abs. 1 genannten Anlagen ein, das bestehende Personal der gemeindlichen Einrichtungen wird von der Verwaltungsgemeinschaft übernommen.
- (4) ¹Die Verwaltungsgemeinschaft sorgt für einen ordnungsgemäßen, sicheren und den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften entsprechenden Betrieb der in Abs. 1 genannten Anlagen. ²Die Kosten hierfür verrechnet die Verwaltungsgemeinschaft den Gemeinden nach Maßgabe von § 4 dieser Zweckvereinbarung.

§ 3

Bauhofleistungen

- (1) ¹Die vier Gemeinden übertragen der Verwaltungsgemeinschaft alle anfallen Bauhofarbeiten. ²Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mit rechtsbefreiender Wirkung. ³Die Verwaltungsgemeinschaft erledigt die Bauhofarbeiten im Auftrag der Gemeinden.
- (2) Diese Aufgaben umfassen insbesondere den Unterhalt, die Instandhaltung, die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst und Pflege von

- gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Straßen und Plätze, für welche die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist oder die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durch Vereinbarung übernommen hat,
- den gemeindlichen Friedhöfen,
- den gemeindlichen Spiel- und Sportplätzen,
- Gemeindewald,
- Gewässern,
- den Grün- und Ausgleichsflächen der Gemeinden sowie
- allen sonstigen gemeindlichen Grundstücken, Bauwerken und Gebäuden der Gemeinden.

(3) ¹Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 2 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden der Verwaltungsgemeinschaft übertragen. ²Hiervon ausgenommen ist jegliche Satzungshoheit.

(4) Im Einzelfall können die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auch weitere technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich übertragen, sofern die Verwaltungsgemeinschaft hierzu personell, fachlich und technisch in der Lage ist.

(5) ¹Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten Verkehrsflächen richten sich nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. ²Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayStrWG).

(6) ¹Die Verwaltungsgemeinschaft erledigt die Aufgaben nach Beauftragung durch die Gemeinden. ²Die Gemeinden können hierzu Einzel- oder Daueraufträge im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsplanes sowie der Geschäftsordnung erteilen. ³Ohne Beauftragung wird die Verwaltungsgemeinschaft nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und bei Gefahr in Verzug tätig.

(7) ¹Bei allen Arbeiten sind Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und eigene Geräte und Fahrzeuge einzusetzen. ²Reichen die eigenen Geräte und Fahrzeuge für einen Auftrag nicht aus, so kann die Verwaltungsgemeinschaft Geräte und Fahrzeuge anmieten.

§ 4

Kostenverrechnung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft verrechnet die anfallen Personal- und Maschinenkosten sowie das aufgewendete Material für die nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 erteilten Aufträge sowie für die Leistungen nach § 3 Abs. 6 Satz 3.

(2) ¹Die Personal- und Maschinenkosten werden als Stundensätze aufgrund einer Kalkulation, die die Verwaltungsgemeinschaft erstellt und regelmäßig überprüft, verrechnet. In die Stundensätze sind entsprechende Gemeinkostenzuschläge einzurechnen. ²Investitionszuschläge, die in die Investitions- und Defizitrücklage nach Abs. 3 fließen, können in die Stundensätze eingerechnet werden. ³Das für die Leistungen aufgewendete Material (z.B. Streusalz, Sand, Spielgeräte, Beton) wird von der Verwaltungsgemeinschaft beschafft und den Gemeinden zum Einkaufspreis verrechnet.

(3) ¹Der gemeinsame Bauhof soll seine Kosten einschließlich Miet- und Investitionszahlungen nach § 5 Abs. 3 durch die den Gemeinden verrechneten Personal- und Maschinenkosten decken. ²Ein möglicher Überschuss fließt vollständig in eine Investitions- und Defizitrücklage. ³Die Investitions- und Defizitrücklage dient dazu, zukünftige betriebsnotwendige Investitionen, z.B. in den Fuhrpark, Maschinen, Einrichtungen, Ausstattung aus der Eigenfinanzierung des gemeinsamen VG-Bauhofs zu realisieren. ⁴Ein etwaiges Jahresdefizit ist den Gemeinden am Jahresende anteilig nach den erbrachten Personal- und Maschinenstunden des betroffenen Jahres in Rechnung zu stellen. ⁵Hierzu werden die erbrachten Personal- und Maschinenstunden pro Gemeinde zusammengerechnet und das Defizit nach dem jeweiligen Anteil der Gemeinden aufgeteilt. ⁶Die Investitions- und Defizitrücklage darf nur bei Zustimmung aller Gemeinden ganz oder anteilig für den Defizitausgleich verwendet werden.

§ 5

Maschinen und Gebäude

(1) ¹Die Gemeinden stellen der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die bei den Bauhöfen im Einsatz sind, kostenlos zur Verfügung. ²Die Unterhaltung, Pflege und Versicherung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft. ³Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. ⁴Die erforderlichen Reparaturen, Ersatz- und Neuanschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen werden von der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

(2) ¹Die Gemeinden stellen der Verwaltungsgemeinschaft die Gebäude und Grundstücke ihrer Bauhöfe zur Nutzung zur Verfügung. ²Hierzu mietet die Verwaltungsgemeinschaft die von ihr benötigten Liegenschaften von den Gemeinden. ³Der Verwaltungsgemeinschaft steht es frei, die Mietverträge für nicht mehr benötigte Grundstücke und Gebäude nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen zu beenden. ⁴Die Gemeinden unterstützen die Verwaltungsgemeinschaft bei der Suche nach benötigten Grundstücken und Gebäuden.

(3) ¹Investitionen in Gebäude und Grundstücke (Immobilien), die für den Betrieb des Bauhofes erforderlich sind, werden im Einvernehmen mit der Verwaltungsgemeinschaft durch den jeweiligen Eigentümer getätigt. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erstattet dem Eigentümer die Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten) in vollständiger Höhe nach Fertigstellung. ³Abschlagszahlungen sind möglich. ⁴Bei einer Kündigung des Mietvertrages für das betreffende Objekt erstattet der Eigentümer der Verwaltungsgemeinschaft den jeweiligen Zeitwert des investierten Objektes. ⁵Bei Uneinigkeit zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und dem Eigentümer über den Zeitwert wird dieser durch ein externes Gutachten ermittelt. ⁶Die Kosten für das externe Gutachten teilen sich Verwaltungsgemeinschaft und Eigentümer hälftig.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) ¹Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. ²Die Kündigung ist gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft zu erklären. ³Die ordentliche Kündigung kann erstmals nach dem Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung erfolgen. ⁴Eine einseitige, ordentliche Kündigung durch die Verwaltungsgemeinschaft ist ausgeschlossen. ⁵Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die vorzeitige Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen bleibt unberührt.

(3) ¹Wird die Vereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, dann wird die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und den übrigen Gemeinden fortgesetzt. ²Die ausscheidende Gemeinde erhält ihr Eigentum zurück. ³Außerdem erhält sie eine Abfindung in Geld bezüglich ihres Anteils am gemeinsamen Vermögen, abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten. ⁴Der Anteil bemisst sich nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel der Verwaltungsgemeinschaft. ⁵Der Wert des Vermögens ist gegebenenfalls zu schätzen. ⁶Bestehende Mietverträge behalten nach der Kündigung ihre Gültigkeit, der Verwaltungsgemeinschaft steht in diesem Fall aber ein außerordentliches Kündigungsrecht des Mietvertrages zu.

§ 7 Schriftformerfordernis / Nebenabreden

¹Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. ²Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Zweckvereinbarung nicht berührt. ²Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. ³Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 9 Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden untereinander sowie bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung, insbesondere über die Verteilung von Überschüssen und Pflichten zur Tragung von Defiziten ist das Landratsamt Bamberg zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Baunach, den 08.05.2024

Nach Beschluss der Gemeinschafts-
versammlung vom 26.02.2024
Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Tobias Roppelt
Gemeinschaftsvorsitzender

Nach Beschluss des Gemeinderates
vom 23.01.2024
Gemeinde Lauter

Ronny Beck
Erster Bürgermeister

Nach Beschluss des Gemeinderates
vom 25.01.2024
Gemeinde Gerach

Sascha Günther
Erster Bürgermeister

Nach Beschluss des Stadtrates
vom 09.01.2024
Stadt Baunach

Peter Großkopf
Zweiter Bürgermeister

Nach Beschluss des Gemeinderates
vom 17.01.2024
Gemeinde Reckendorf

Manfred Deinlein
Erster Bürgermeister

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schlüsselfeld – Burghaslach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Schlüsselfeld – Burghaslach in ihrer Sitzung am 17. Mai 2024 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schlüsselfeld – Burghaslach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25. Juni 2024, Az.: 12.1 – 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 01.07.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlüsselfeld - Burghaslach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Schlüsselfeld und der Markt Burghaslach.
- (2) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Schlüsselfeld – Burghaslach“ und hat seinen Sitz in Schlüsselfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 01.08.2011 (RABI Nr. 9/2011) festgelegten Schulsprengel Mittelschule Schlüsselfeld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen oder Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als

Mitglied in der Schulverbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abzurufen.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 5

Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort, stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbandes

(1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Stadt Schlüsselfeld festgelegt. Die Kassengeschäfte werden von der Stadt Schlüsselfeld am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

(2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Schlüsselfeld eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

§ 9

Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler bemessen. Stichtag für die Festlegung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 10

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes vom 01.08.2011 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 01.07.2024

Johannes Krapp
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3971212885 Bruha Margarete

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Bamberg



Herr Paul Merklein

fr. Hausmeister an der Realschule Scheßlitz

ist am 05.07.2024 verstorben.

Herr Merklein war vom 01.09.1972 bis 30.09.1999
als Hausmeister der Realschule Scheßlitz
beim Landkreis Bamberg beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 11. Juli 2024

Für den Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat